

Und zwar soll es in dieser Beziehung bei der Frage: ob eine Sache als geringfügige und beziehentlich als ganz geringfügige zu behandeln sei? lediglich darauf ankommen, ob der Anspruch bereits vor dem 1sten Januar 1841 bei dem Gericht angebracht war? bei der Frage aber: ob ein Rechtsmittel rücksichtlich des Betrags der Beschwerde noch als zulässig zu betrachten sei? darauf: ob die beschwerende Entscheidung vor dem 1sten Januar 1841 eröffnet worden.

§ 8. Die in dem Anschlag der vormaligen Landesregierung vom 27sten Mai 1829 (Gesetzsammlung von 1829, S. 99) normirten Lehns-Douceurs sind auch ferner nach dem Nennwerth der dort bestimmten Sätze, mithin ohne Hinzurechnung eines Agio's, jedoch unter Umrechnung nach der Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige, zu erheben.

Die Lehns-Douceurs betreffend.

§ 9. Die auf das Jahr 1840 und weiter zurück oder auf eine Verwaltungszeit, welche annoch einen Zeitabschnitt des Jahres 1840 umfaßt, abzulegenden Vormundschaftsrechnungen mögen, wenn sie auch erst nach dem 1sten Januar 1841 eingereicht werden, annoch nach dem zeitherigen Münzfuß und nach der zeitherigen Rechnungsweise gefertigt werden.

In Ansehung der Vormundschaftsrechnungen.

Dagegen ist in Ansehung derjenigen Vormundschaftsrechnungen, welche lediglich auf einen nach dem 31sten December 1840 beginnenden Zeitabschnitt sich beziehen, der Ausführungsverordnung vom 23sten Juli 1840 nachzugehen, und daher die Rechnung nach dem Bierzehnthalerfuß und nach der Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige zu führen und abzulegen. Demgemäß sind nicht nur der Bestand aus der letzten Rechnung, sondern auch die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten nach dem neuen Münzfuß und der neuen Thalereinteilung, und mithin, insofern sie in Münzsorten nach dem Zwanzigguldenfuß bestanden haben, unter Hinzurechnung des gesetzlichen Agio's, in Ansatz zu bringen. Es ist jedoch bei den in Münzsorten des Zwanzigguldenfußes geleisteten Ein- und Auszahlungen hinter der Columne, zugleich in welchen Münzsorten sie geleistet worden, nebst deren Nennwerth nach der alten Währung, aufzuführen, auch bei dem Abschluß zu bemerken, wie viel von dem Cassenbestand durch Conventionsmünze gewährt wird. Haben die bei der Rechnung mit dem gesetzlichen Zuschlag von $2\frac{1}{2}$ Procent in Einnahme gestellten Münzsorten des Zwanzigguldenfußes nachmals nicht zu gleicher Höhe wieder ausgegeben werden können, so ist der Verlust des Agio's besonders in Ausgabe zu verschreiben.

§ 10. Auf die Depositverwaltung hat die Veränderung des Münzfußes insofern keinen Einfluß, als die zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gelder bei der Einnahme und Ausgabe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze noch ferner ohne Unterschied der Wäh-

Die Depositverwaltung betreffend.